



Bürgerservice & Meldeamt
Sonnweg 1
6336 Langkampfen

Joshua Lentner
+43 (0)5332 87669 121
j.lentner@langkampfen.at

VERANSTALTUNGSANMELDUNG

Gemeindesaal-Vorplatz

INFORMATIONEN ZUM VERANSTALTER

Firmen- oder Vereinsname	
Funktion	
Verantwortliche Person	
Geburtsdatum	
Adresse <i>Straße, Postleitzahl und Ort</i>	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

INFORMATIONEN ZUR VERANSTALTUNG

Art der Veranstaltung	
Erwartete Besucheranzahl	
Datum	
Uhrzeit	
Veranstaltungsort	Vorplatz des Gemeindesaales Langkampfen Bürgerstraße 8, 6336 Langkampfen

- Ja, es handelt sich um eine Veranstaltung im Rahmen eines ortsüblichen Brauchtums.
- Ja, die Veranstaltung auf der Gemeinde-Homepage veröffentlichen
- Ja, die Kontaktdaten des Veranstalters auf der Gemeinde-Homepage veröffentlichen.

VEREINBARUNG MIT DER GEMEINDESAAL-PÄCHTERIN FRAU SABINE KAPFINGER

Um einen ordnungsgemäßen Veranstaltungsablauf zu gewährleisten, wird folgendes mit der Gemeindefaal-Pächterin Frau Sabine Kapfinger vereinbart:

Benützung der WC-Anlagen im Gemeindefaal Ja Nein

Der Veranstalter hat unverzüglich nach Veranstaltungsende die Reinigung der WC-Anlagen durchzuführen. Die Abnahme erfolgt durch Frau Sabine Kapfinger. Wird keine oder eine mangelhafte Reinigung festgestellt, kann Frau Kapfinger vom Veranstalter einen angemessenen Unkostenbeitrag einfordern.

AUFLAGEN

- Die persönliche Anwesenheitspflicht des Veranstalters oder einer bekannt gegebenen Aufsichtsperson ist während der Veranstaltung verpflichtend.
- Eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Lichteinwirkung oder Schwingungen ist zu vermeiden. Insbesondere ist die Lautstärke von Live-Darbietungen bzw. von Musikdarbietungen auf maximal 90 Dezibel zu beschränken oder auf Auftrag der Veranstaltungsbehörde in dem Ausmaß zu reduzieren, dass eine ungebührliche Störung der im Umfeld bzw. im Nahebereich des Veranstaltungsortes wohnenden Personen nicht mehr gegeben ist. Die Lautstärke ist mittels eines Messgerätes laufend zu überprüfen.
- Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung einer solchen Anordnung die Überwachungsbehörde die sofortige Einstellung einer Veranstaltung verfügen kann und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt sind, durch die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, die Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu unterbinden.
- Aus brandschutztechnischen Gründen (Brandmeldeanlagen) wird der Einsatz von Nebelmaschinen strengstens untersagt. Weiters ist das Zünden von pyrotechnischen Gegenständen im Gemeindefaal strengstens verboten.
- **Das Rauchverbot ist zwingend einzuhalten!**
- Sollte die Brandmeldeanlage durch Unachtsamkeit (Missachtung des strikten Rauchverbotes, Betätigung einer Nebelmaschine, usw.) ausgelöst werden, hat der Veranstalter die Kosten des Feuerwehreinsatzes (mindestens aber € 250,00) zu tragen.
- Durchführung der AKM-Anmeldung (Autoren, Komponisten und Musikverleger). Zuständig für den Bezirk Kufstein ist die Geschäftsstelle in Innsbruck (Grabenweg 72, 6020 Innsbruck, Telefon: 050717, Email: gest.innsbruck@akm.at). Die Anmeldekarten sind auch bei der Gemeinde erhältlich.
- Die gekennzeichneten Fluchtwege und sonstigen Ausgänge zur Fluchtmöglichkeit sind unbedingt frei zu halten.
- Die Zufahrtswege zum Gemeindefaal sind während der Veranstaltungsdauer für alle Einsatzfahrzeuge (Rettung, Feuerwehr, Notarzt) freizuhalten.
- Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuge (PKWs) der Besucher und Teilnehmer nach der Straßenverkehrsordnung ordnungsgemäß abgestellt werden.
- Die Gesamtkapazität von 600 Personen (inklusive Bühne und Galerie/Bar) darf bei keiner Veranstaltung überschritten werden.
- Die Sperrstunde (Tiroler Sperrzeitenverordnung 1995) ist für den Gemeindefaal mit 2:00 Uhr festgelegt und strikt einzuhalten. Sollte eine Sperrstundenverlängerung um 1 Stunde durch den Bürgermeister in schriftlicher Form erfolgen, muss der Gemeindefaal spätestens um 3:00 Uhr geräumt sein. (Begründung: Im Betriebsanlagenbescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Gewerbereferat vom 10.04.2009. GZl. 3.1-2249/A wurde die Betriebszeit für den Gemeindefaal bis 3:00 Uhr festgesetzt. Aus diesem Grund sind nach 3:00 Uhr auch keine Aufräum- und Reinigungsarbeiten mehr möglich!)
- Die Fenster im Bereich der Galerie (Bar) sind während der Veranstaltungen immer geschlossen zu halten.

- Während der Veranstaltung sind die Vorplätze vom Veranstalter zu beaufsichtigen, damit unnötige Belästigungen für die Umgebung vermieden werden.
- Die Einrichtung ist von den Besuchern schonend zu behandeln. Mutwillige Beschädigungen am Inventar sind vom Veranstalter dem Eigentümer (Gemeinde Langkampfen) zu ersetzen. Aufgetretene Schäden sind unverzüglich Frau Sabine Kapfinger oder der Gemeinde Langkampfen zu melden.
- **Das Veranstaltungsende ist zwingend einzuhalten!**
- **Das Tiroler Jugendschutzgesetz ist zwingend einzuhalten:**
 - an Jugendliche unter 16 Jahren keinen Alkohol auszuschenken
 - an Jugendliche unter 18 Jahren keine Spirituosen und Alkopops auszuschenken
 - Ausweiskontrollen zur Altersfeststellung durchzuführen.

WICHTIGE HINWEISE

Jede öffentliche Veranstaltung, zu denen **mehr als 1.000 Personen** gleichzeitig erwartet werden, ist **spätestens sechs Wochen**, ansonsten **vier Wochen** vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung, gemäß § 6 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBl. Nr. 86/2003 i.d.g.F, beim Gemeindeamt Langkampfen, Sonnweg 1, 6336 Langkampfen, schriftlich durch den Veranstalter (Verein oder Institution) anzumelden.

Eine Nichtabgabe dieser Bestätigung im Gemeindeamt Langkampfen oder bei Abgabe ohne Unterschrift des Veranstalters hat zur Folge, dass die geplante Veranstaltung, gemäß § 7 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBl. Nr. 86/2003 i.d.g.F, untersagt wird. Unvollständig ausgefüllte Anmeldungen werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

Abschlussklärung

Ich versichere, dass ich alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet habe und verpflichte mich, jede Änderung der angegebenen Daten unverzüglich und unaufgefordert bekanntzugeben.

Zuverlässigkeitserklärung

Der Veranstalter erklärt, dass alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden und sowohl der Veranstalter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter als auch der vor Ort für die Veranstaltung verantwortliche eigenberechtigt und im Sinne des § 6 Tiroler Veranstaltungsgesetzes verlässlich sind.

Der Veranstalter oder die verantwortliche Person akzeptiert die Hinweise bzw. haftet mit seiner Unterschrift zur Gänze für die Einhaltung der angeführten Auflagen.

Ort, Datum

Unterschrift

ZUSTIMMUNG DER PÄCHTERIN DES GEMEINDESAALES

Ort, Datum

Unterschrift Sabine Kapfinger